**Der Herbst ist da, die Blätter fallen**

*Die warmen Sommertage sind vorbei, die Temperaturen sinken und die Tage werden kürzer. Jedes Jahr lassen Bäume und Sträucher ihre Blätter fallen und mancherorts bilden sich riesige Laubberge. Doch wer ist für die Beseitigung des Laubs im angemieteten Garten oder im Hof zuständig? Mancherorts mussten Mieter und Vermieter schon vor Wochen feststellen, dass das erste Laub von den Bäumen rieselte, bedingt durch die Dürre in den Sommermonaten.*

„Zuerst empfiehlt sich, wie häufig, ein Blick in den Mietvertrag“ rät Claus O. Deese, Vorstand des Mieterschutzbund e.V. „Jeder Mieter sollte prüfen, ob er dort oder vielleicht in einer Hausordnung eine Verpflichtung zur Durchführung von Gartenarbeiten übernommen hat. Hierzu zählt nicht allein das Unkrautjäten. Auch das Entfernen des Laubes gehört dazu.“

Des Weiteren ist wichtig zu beachten, dass eine Pflicht zur Durchzuführen der notwendigen Gartenpflege entsteht, sobald diese tatsächlich anfällt. Kommt es daher bereits frühzeitig zu vermehrtem Laub im Garten, Hof oder Wegen, so muss eine Beseitigung stattfinden. „Aufgrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Dürren mussten wir in den letzten Jahren erleben, dass nicht nur die Nadelbäume erheblich gelitten haben. Auch die Laubbäume haben bereits sehr früh angefangen, ihre Blätter zu verlieren“ gibt Claus O. Deese, Vorstand des Mieterschutzbund e.V. zu bedenken.

Ist die Verpflichtung zur Durchführung der Gartenpflege und eventuell auch der Pflege eines Hofes oder der Zuwege auf den Mieter übergegangen, so muss er sich gewissenhaft darum kümmern. Ist ihm dies aufgrund eines Urlaubes oder gesundheitlicher Einschränkung nicht möglich, so muss er für einen Ersatz sorgen.

Der Vermieter ist für die Überwachung und Kontrolle der Arbeiten zuständig.

Findet sich jedoch keine solche Regelung im Mietvertrag, so ist der Vermieter in der Pflicht Garten und Wege, sowie das Grundstück vom Laub zu befreien. Die Kosten, die hierdurch entstehen, kann der Vermieter allerdings in vielen Fällen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung auf den Mieter umlegen.

Dies gilt im Übrigen sowohl für den Fall, wenn der Vermieter die Pflege der Außenanlagen an eine dritte Person abgegeben hat, aber auch dann, wenn er die Pflege selbst durchführt.

„Die Pflege der Außenanlagen sollte gerade in dieser Jahreszeit gewissenhaft durchgeführt werden. Das nasse Laub führt nicht selten zu einer erheblichen Sturz- und Rutschgefahr“ gibt Claus O. Deese, Vorstand des Mieterschutzbund e.V. zu bedenken. „Die Blätter müssen eingesammelt und nicht einfach auf den Gehweg oder in den Rinnstein gefegt werden“ sagt Claus O. Deese, Vorstand des Mieterschutzbund e.V. „Wenn ein Passant auf dem Laub ausrutscht, kann der Mieter zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihm die Pflicht zur Beseitigung der Blätter trifft.“

Die Blätter können in den Laubsack oder lose in die Biotonne gegeben werden. Diese im Wald zu verteilen ist jedoch nicht erlaubt. Vorsicht geboten ist bei der Nutzung von Laubsaugern. Diese dürfen laut Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung nur an Werktagen von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr genutzt werden. Außerhalb dieser Zeiten kann ein Bußgeld fällig werden.

 3.231 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

*Der Mieterschutzbund e.V. (*[*www.mieterschutzbund.de*](https://www.mieterschutzbund.de)*) hat über 48.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbund e.V. ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bochum, Bottrop, Dorsten, Dortmund, Herne und Wuppertal.*